



Kurzinformation des Jobcenters

Arbeitslosengeld II/Sozialgeld

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Das Wichtigste in Kürze

Das Jobcenter unterstützt Sie bei der Sicherung des Lebensunterhalts und der Eingliederung in Arbeit. Zur Sicherung Ihres Lebensunterhaltes erhalten Sie finanzielle Unterstützung für Ihre laufenden Kosten unter anderem für Ernährung, Kleidung, Strom, Unterkunft und Heizung. Zudem werden Ihre Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung übernommen, die Kosten für ärztliche Behandlungen werden daher über die Krankenkasse gezahlt.

Für die Bearbeitung sind die Städte und Gemeinden im Kreis Kleve zuständig. Diese Kurzinformation erläutert Ihnen, was Sie im Einzelnen bekommen können und was Sie dabei beachten müssen.

I. Arbeitslosengeld II / Sozialgeld

Arbeitslosengeld II können Sie erhalten, wenn Sie

- arbeitsfähig sind,
- hilfebedürftig sind,
- mindestens 15 Jahre alt sind und das Rentenalter noch nicht erreicht haben und
- Ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

Kinder unter 15 Jahren oder Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten können Sozialgeld erhalten, wenn Sie mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einer sogenannten Bedarfsgemeinschaft leben.

Bedarfsgemeinschaft

Leben Sie in Partnerschaft oder mit Kindern im gleichen Haushalt, bilden Sie in der Regel eine Bedarfsgemeinschaft. Das Einkommen und Vermögen einer Person ist – ähnlich wie in Familien – auch für die Anderen einzusetzen.

Kommunale
Jobcenter -

**Stark.
Sozial.
Vor Ort.**

 Kreis
Kleve
... mehr als niederrhein
jobcenter



Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sind Leistungen, die den Lebensunterhalt sicherstellen sollen. Dazu gehören:

Regelbedarf

Der Regelbedarf deckt pauschal die Kosten unter anderem für Ernährung, Kleidung, Strom, Körperpflege und Hausrat ab. Seine Höhe hängt im Wesentlichen vom Lebensalter und der persönlichen Situation (zum Beispiel alleinstehend, in Partnerschaft lebend) ab.

Die aktuellen Regelbedarfe können Sie dem offiziellen Internetauftritt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales entnehmen (www.bmas.de).

Mehrbedarfe

Unter bestimmten Voraussetzungen kann zusätzlich zum Regelbedarf ein Mehrbedarf gezahlt werden, so zum Beispiel für Schwangere oder Alleinerziehende.

Unterkunft und Heizung

Es werden die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen. Was als angemessen gilt, hängt vom jeweiligen Wohnort ab. Im Kreis Kleve erhalten Sie z. B. für Unterkunft, Nebenkosten und Heizung derzeit mindestens 490 Euro, wenn Sie alleine wohnen und 700 Euro, wenn Sie zu dritt in einer Wohnung wohnen. Wenn Sie umziehen wollen, holen Sie bitte das Einverständnis Ihres Jobcenters ein, bevor Sie einen neuen Mietvertrag abschließen.

II. Einmalige Leistungen

Über das Arbeitslosengeld II / Sozialgeld hinaus können einmalige Leistungen gewährt werden, zum Beispiel für die Erstaussstattung der Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte, die Erstaussstattung für Bekleidung oder die Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt.

III. Kranken- und Pflegeversicherung

Sie sind als Bezieherin oder Bezieher von Arbeitslosengeld II in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Kosten für ärztliche Behandlungen werden daher über die Krankenkasse gezahlt.

IV. Leistungen für Bildung und Teilhabe

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können weitere Kosten übernommen werden, beispielsweise für Schulbedarf (z. B. Schultasche, Stifte, Hefte und Bücher) oder für Schulausflüge usw.

V. Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt

Das Jobcenter unterstützt Sie bei der Aufnahme von Arbeit. Darüber sprechen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters mit Ihnen und bieten Ihnen geeignete Stellen an. Benötigen Sie weitere Kenntnisse und Fähigkeiten können Ihnen Aus- und Weiterbildungen angeboten werden.



VI. Wie wirken sich Einkommen und Vermögen aus?

Bevor Sie finanzielle Hilfe erhalten, müssen Sie eigene Mittel, also Ihr Einkommen und verwertbares Vermögen (Ausnahme zum Beispiel Hausrat) einsetzen. Einkommen ist jede Einnahme in Geld, die Ihnen ab Antragstellung zufließt. Vermögen ist Ihr „Hab und Gut“, das Sie vor der Antragstellung besaßen und das in Geld messbar ist. Arbeitslosengeld II können Sie auch dann erhalten, wenn Sie einer Arbeit nachgehen, das Einkommen aber nicht ausreicht, den Lebensunterhalt sicherzustellen.

VII. Antragstellung

Leistungen nach dem SGB II werden nur auf Antrag erbracht. Melden Sie sich deshalb so früh wie möglich bei Ihrem Jobcenter.

Zuständig ist das Jobcenter des Ortes, in dem Sie wohnen. Die Kontaktdaten der Jobcenter im Kreis Kleve finden Sie im Anhang.

Die Antragstellung ist kostenlos. Die Formulare erhalten Sie vom Jobcenter und im Internet (<https://www.kreis-kleve.de/de/fachbereich4/beantragung-von-arbeitslosengeld-ii/>). Bitte beantworten Sie alle Fragen im Antrag und in den Anlagen vollständig und wahrheitsgemäß.

Wenn Sie noch nicht gut deutsch sprechen, bringen Sie gerne eine Person zur Antragstellung mit, die Sie unterstützt. Andernfalls erkundigen Sie sich bei Ihrem Jobcenter, ob Ihnen eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher zur Seite gestellt werden kann.

VIII. Was müssen Sie beachten?

Ab der Antragstellung sind Sie verpflichtet, sich bei Ihrem Jobcenter persönlich zu melden, wenn Sie dazu aufgefordert werden. Falls Sie einen Termin nicht einhalten können, unterrichten Sie bitte umgehend Ihr Jobcenter. Ergeben sich Änderungen, die sich auf die Leistungen auswirken können (wie etwa Aufnahme einer Arbeit oder eines Studiums, Umzug, Geburt eines Kindes, Einzug einer Person) müssen Sie dies dem Jobcenter sofort mitteilen. Andernfalls können sich für Sie Nachteile ergeben (Rückzahlung der zu viel gezahlten Leistungen, Ordnungswidrigkeiten oder Strafverfahren).

Sie sind verpflichtet, alle Möglichkeiten zu nutzen, Ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften sicherzustellen. Dies bedeutet, dass Sie sich selbständig um Arbeit bemühen und auf zumutbare Stellenangebote bewerben müssen.

IX. Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie im:

- „Merkblatt SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende“

Dieses, weitere Informationen sowie die erforderlichen Antragsunterlagen finden Sie auf der Internetseite des Kreises Kleve (<https://www.kreis-kleve.de/de/fachbereich4/beantragung-von-arbeitslosengeld-ii/>). Auskünfte erteilt auch Ihr Jobcenter vor Ort.

Ansprechpersonen

Kontaktdaten der Jobcenter im Kreis Kleve

Stadt/Gemeinde	Adresse	Telefon	Internet
Gemeinde Bedburg-Hau	Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau	02821/660-0	www.bedburg-hau.de
Stadt Emmerich am Rhein	Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein	02822/75-170	www.emmerich.de
Stadt Geldern	Issumer Tor 34, 47608 Geldern	02831/398-0	www.geldern.de
Stadt Goch	Dienststelle: Markt 15, 47574 Goch	02823/320-0	www.goch.de
Gemeinde Issum	Herrlichkeit 7-9, 47661 Issum	02835/10-0	www.issum.de
Stadt Kalkar	Markt 20, 47546 Kalkar	02824/13-0	www.kalkar.de
Gemeinde Kerken	Dionysiusplatz 4, 47647 Kerken	02833/922-0	www.kerken.de
Wallfahrtsstadt Kevelaer	Peter-Plümpe-Platz 12, 47623 Kevelaer	02832/122-0	www.kevelaer.de
Stadt Kleve	Dienststelle: Lindenallee 33, 47533 Kleve	02821/84-500	www.kleve.de
Gemeinde Kranenburg	Klever Straße 4, 47559 Kranenburg	02826/79-0	www.kranenburg.de
Stadt Rees	Dienststelle: Rudolf-Diesel-Straße 8, 46459 Rees	02851/51-0	www.stadt-rees.de
Gemeinde Rheurdt	Rathausstraße 35, 47509 Rheurdt	02845/9633-0	www.rheurdt.de
Stadt Straelen	Rathausstraße 1, 47638 Straelen	02834/702-0	www.straelen.de
Gemeinde Uedem	Mosterstraße 2, 47589 Uedem	02825/88-0	www.uedem.de
Gemeinde Wachtendonk	Weinstraße 1, 47669 Wachtendonk	02836/9155-0	www.wachtendonk.de
Gemeinde Weeze	Cyriakusplatz 13-14, 47652 Weeze	02837/910-0	www.weeze.de
Kreis Kleve	Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve	02821/85-0	www.kreis-kleve.de